

TVSH-Rundschreiben 19 zur Coronakrise: Forderungen zur Zukunftssicherung, Soforthilfen für Privatvermieter, Sofort-Anträge über Online-Formular, kurzfristiger Branchenwechsel möglich, Erleichterung bei steuerlichen Maßnahmen (02.04.2020)

Liebe TVSH-Mitglieder,

auch heute möchten wir Ihnen Updates zu den Unterstützungsangeboten des Bundes und des Landes sowie den aus Sicht des TVSH und DTV noch offenen Punkten bei den Inhalten und der Umsetzung übermitteln.

Forderungen des DTV zur Zukunftssicherung des Tourismus in Deutschland

Das Präsidium des DTV hat heute die aktualisierten Forderungen zur Zukunftssicherung des Tourismus in Deutschland beschlossen. Seit Beginn der Coronakrise hat der DTV konkrete Maßnahmen und Forderungen zum Erhalt des Tourismus formuliert und erhoben. Diese reichen von der Schließung der Mittelstandslücke durch ein Soforthilfeprogramm des Bundes in Ergänzung zu den Landesprogrammen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen auch für Tourismusakteure mit 11 bis 249 Beschäftigten, über eine Beschleunigung der Kreditprüfung und einer Anhebung der Haftungsfreistellung bei den Liquiditätshilfen auf 100 Prozent, bis hin zur Neuausrichtung der Nationalen Tourismusstrategie.

Der TVSH hat an der Erarbeitung der Forderungen mitgewirkt und die Interessen Schleswig-Holsteins einfließen lassen. Die Forderungen werden auch in Richtung der Landesregierung Schleswig-Holstein platziert.

>> [DTV-Maßnahmenkatalog](#)

Soforthilfen für Privatvermieter

Der TVSH hat das Wirtschaftsministerium gebeten, auch Privatvermieter im Nebenerwerb bei den finanziellen Hilfen zu berücksichtigen. Im Saarland können nach Informationen des DTV Privatvermieter unabhängig von einer Gewerbeanmeldung oder einem Haupterwerbszweck einen Antrag auf nicht rückzahlbare Zuschüsse in der Rubrik „nicht angemeldetes Gewerbe“ stellen. Hier wurde eine flexible Handhabung seitens der Landespolitik gewählt. Der TVSH hat das Wirtschaftsministerium darum gebeten, dies analog für Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

Soforthilfe-Anträge ab sofort nicht mehr per E-Mail sondern über Online-Formular

Ab sofort können neue Anträge auf Corona-Soforthilfe-Zuschuss nicht mehr per Mail über das bisherige Funktions-Postfach bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) eingereicht werden, sondern nur noch direkt über das neue Online-Formular unter www.ib-sh.de/antragsupload.

Informationen zum Programm, die meist gestellten Fragen und Antworten, eine Anleitung für das neue Verfahren und das neue Antragsformular finden sich auch im Downloadbereich im unteren Bereich der Seite: www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/. Sämtliche über den bisherigen Weg gestellten Anträge werden selbstverständlich mit Hochdruck weiterbearbeitet. Bis heute (2. April, 12 Uhr) wurden 41.475 Anträge auf Zuschüsse gestellt – davon bereits 270 Anträge über das neue Online-Formular, 3075 Anträge bewilligt und 26,8 Millionen Euro zur Auszahlung angewiesen.

Laut Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz und dem Vorstandsvorsitzenden der Investitionsbank SH, Erk Westermann-Lammers, berücksichtigt das neue Online-Antragsformular unter anderem die jüngsten Ergänzungen des Zuschuss-Programms. So konnte das Land in Verhandlungen mit dem Bund unter anderem erreichen, dass auch alle jungen Unternehmen einen Zuschuss beantragen können oder dass der Bezug von Arbeitslosengeld von Gewerbetreibenden kein Ausschluss-Kriterium mehr ist.

(Quelle: Pressemitteilung MWVATT, 02.04.2020)

Die Investitionsbank hatte am 31.03.2020 ein Webinar angeboten und aufgezeichnet, in dem Erläuterungen gegeben und Fragen zu den Anträgen beantwortet wurden.

>> [Webinar](#)

Folgende Punkte konnten im Rahmen des Webinars geklärt werden:

- Bisher waren nur Betriebe begünstigt, die vor dem 01.12.2019 gegründet wurden. Diese Beschränkung ist jetzt durch den 01.04.2020 ersetzt worden.
- Auszubildende können bei der Ermittlung der Beschäftigten weggelassen werden, wenn dies zu einem Überschreiten der 10-Beschäftigten-Grenze führt.
- In SH bleibt es wohl dabei, dass bei der Deckung der laufenden betrieblichen Ausgaben nicht nur die laufenden Einnahmen, sondern auch die vorhandenen betrieblichen Guthaben zu berücksichtigen sind. Private Mittel brauchen nicht eingelegt zu werden und bisher nicht ausgeschöpfte Kontokorrentlinien (auch betriebliche) müssen nicht einbezogen werden.

Nach derzeitigem Stand nutzt Schleswig-Holstein die von ihm freigegebenen Landesmittel nicht zu einer Aufstockung/Ergänzung der Soforthilfe-Zuschüsse, sondern macht ein eigenes Förderprogramm mit dem Schwerpunkt Tourismuswirtschaft. Hierzu hat die IB.SH am 31.03.2020 ein gesondertes Mittelstandssicherungsprogramm gestartet, das Darlehen gewährt, die für bis zu 5 Jahre zinslos und tilgungsfrei gestellt werden können. Auch hierzu gibt es Informationen bei der IB.SH.

(Quelle: Treurat GmbH, 01.04.2020)

Kurzfristiger Branchenwechsel bei Kurzarbeit - zeitlich begrenzte Arbeitnehmerüberlassung

Im Zuge der Corona-Pandemie müssen viele touristische Betriebe in Schleswig-Holstein ihren Betrieb einstellen oder zumindest einschränken. Neben landwirtschaftlichen Betrieben hingegen gibt es viele Unternehmen, z.B. in der Produktion von Sanitätsgütern, dem Lebensmittelhandel, dem Gesundheitswesen und der Logistik, die dringend auf personelle Hilfe angewiesen sind.

Eine Möglichkeit, insbesondere mit dem Ziel, nach der Krise mit bewährtem Personal wieder zügig durchstarten zu können, ist die Überlassung des eigenen Personals an Betriebe, die akuten Personalbedarf haben. Arbeitnehmerüberlassung bedeutet, dass ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt und für eine begrenzte Zeit überlassen wird. Dies kann derzeit unbürokratisch umgesetzt werden, ohne dass eine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgen muss.

Auf der Website des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung wird Unternehmen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit geboten, zum einen akute Personalbedarfe branchenunabhängig zu inserieren, zum anderen akute Personalüberhänge zu kommunizieren und somit der Kurzarbeit oder weiteren Maßnahmen der Personalfreisetzung zuvorzukommen. Ziel ist es, beide Parteien auf diesem Weg zusammenzubringen und zur Arbeitnehmerüberlassung zu motivieren.

>> [Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung, Weiterbildung Schleswig-Holstein](#)

Erleichterungen bei steuerlichen Maßnahmen

Ergänzend zu unseren bisherigen Hinweisen zu den steuerlichen Möglichkeiten der Herabsetzung von Vorauszahlungen und der Stundung laufender Zahlungen weist die Treurat GmbH darauf hin, dass die Finanzverwaltungen aller Bundesländer mittlerweile nachgezogen haben und es zulassen, dass die Stundungsmöglichkeiten auch für die Umsatzsteuer gelten. Dies gilt auch für die regelmäßig schon geleistete Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung, die erstattet werden kann. Dieses kann durch die Abgabe einer berechtigten Dauerfristverlängerung und der Eintragung einer geschätzten Sondervorauszahlungen von Null erfolgen. Allerdings wird ein kurzes Begleitschreiben mit dem Hinweis auf unmittelbare Betroffenheit durch die Krise empfohlen, wie alle Hilfsmaßnahmen voraussetzen, dass entsprechende negative Auswirkungen der Corona-Krise vorliegen.

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hatte dem Finanzministerium SH vorgeschlagen, dass ausnahmsweise Fristverlängerungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen gewährt werden können. Das Ministerium hat hierzu jetzt mitgeteilt, „dass Fristverlängerungsanträgen gemäß § 109 Abs. 1 AO für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von den Finanzämtern grundsätzlich entsprochen wird, sofern der Steuerpflichtige und/oder der Berater durch die Einschränkungen der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.“ Ferner ist in Ausnahmefällen auch eine Schätzung der anzumeldenden Umsätze und Umsatzsteuern zulässig, ohne dass die Gefahr einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO droht. Das Finanzministerium empfiehlt ausdrücklich folgende Formulierung: „Die USt-Voranmeldung XY ist wegen der Beschränkungen durch die gültigen Allgemeinverfügungen zur Vermeidung der Pandemie Corona geschätzt worden. Es sind alle präsent vorliegenden Informationen in die Schätzung eingeflossen. Sobald eine Richtigstellung möglich ist, wird gemäß § 153 AO eine berechnete USt-Voranmeldung abgegeben.“

Für die Lohnsteueranmeldungen soll es keine gesonderten Erleichterungen geben.

(Quelle: Treurat GmbH, 01.04.2020)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Catrin Homp

Geschäftsführerin Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.